VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

1. Generelles

Sie können den Fragenkatalog im PDF-Format hier herunterladen (bitte das PDF-Dokument nicht ausfüllen).

* Identifikation :

Institution	FDP.Die Liberalen
Ort	Bern
Kontaktperson	
E-Mail	

Kategorie

Bildungsinstitution (z.B. FH)

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

2. Geltungsbereich (A.1.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Die Ausnahme für **Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer** wird aus A.1. Abs. 3 gestrichen und neu in einem Merkblatt aufgearbeitet.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu A.1.

* Die Gruppe der **Schutzbedürftigen** (Schutzstatus S) werden neu in die Ausnahmen gemäss SKOS-RL A.1. Abs. 3 aufgenommen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu A.1. Abs. 3

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern

3. Kinder und Jugendliche (A.2. und C.6.4.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen:

* Unter **A.2.** Ziele der Sozialhilfe wird in einer neuen **Abs. 4** festgehalten, dass **Besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen** zu richten sei.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu A.2.

Wir lehnen diese Anpassung ab, da hiermit vom Kernauftrag der Sozialhilfe abgewichen wird. Dieser ist es nicht, einen Bildungsauftrag zu übernehmen. Die vorgeschlagenen Anpassungen wären eine Ausweitung der Kompetenz der Sozialhilfe, die nicht notwendig ist. Das bestehende Schulsystem kennt bereits verschiedene Unterstützungangebote zur Integration und Förderung von Kindern sowie auch etwa den Zugang zu schulpsychologischen Beratungen und massgenschneiderten Therapieangeboten.

Zielführender erscheint uns, wenn die Sozialhilfe das Case Management betreibt und die existierenden Institutionen vernetzt. Wichtig ist auch, dass Personen, die von der Sozialhilfe profitieren, nicht besser gestellt werden als Menschen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Die Sozialhilfe ist das unterste Netz der materiellen Absicherungen und muss dieses auch bleiben.

* Unter **C.6.4.** Situationsbedingte Leistungen für Familien wird **Abs. 3** ergänzt, dass **weitere fördernde SIL für Kinder** zu übernehmen seien, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht / Sport).

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu C.6.4., Abs. 3

Wir lehnen diese Änderung ab, da damit auf ein Zuständigkeitsgebiet Bezug genommen wird, das nicht der Sozialhilfe entspricht. Die Schweiz hat weit über 10'000 Stiftungen in verschiedenen Themenbereichen, welche die Förderung von Kindern in der Schule, im Sport und im Freizeitbereich bereits ausreichend abdecken. Auch hier muss die Gleichstellung von Kindern aus Familien, die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben, aber keine Sozialhilfe beziehen, bestehen. Gleichzeitig kann die Sozialhilfe hier wiederum als vernetzende Organisation wirken. Es muss die Balance zwischen staatlicher Verantwortung und Eigenverantwortung aufrecht erhalten werden.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

4. Gleichstellung der Geschlechter (A.2.)

Begrüssen Sie folgenden Anpassung?

* In der beruflichen Integration gibt es weiterhin geschlechtsspezifische Unterschiede. **SKOS-RL A.2. Abs. 2** wird daher ergänzt, **dass der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen sei**.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu Gleichstellung der Geschlechter (A.2.)

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

5. Soziale und berufliche Integration (A.2. und B.3.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Im Rahmen der laufenden Revision wird der Begriff der **Potentialabklärungen** unter **A.2. Erläuterungen a)** neu aufgenommen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu A.2 Erläuterungen a)

Die Potentialabklärung ist Teil der beruflichen Integration, was im Kompetenzgebiet der Kantone und des Bundes liegt. Hier existieren bereits Fachstellen wie die Berufsberatung. Es ist nicht der Auftrag der Sozialhilfe diese Aufgabe zu übernehmen. Dies wäre eine weitere Kompetenzausweitung, die von den Kernaufgaben ablenkt.

* Unter B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe Erläuterungen a) werden die **soziale, sprachliche und berufliche Integration** neu ausdrücklich erwähnt.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu B.3. Erläuterungen a)

Die persönliche Hilfe ist auf die soziale Integration und Probleme zu begrenzen. Die vorgeschlagenen Massnahmen lenken wiederum vom Kernauftrag der Sozialhilfe ab. Um drohende Arbeitslosigkeit zu verhindern und die bestehenden Schwierigkeiten von Betroffenen zu bekämpfen, bestehen bereits arbeitsmarkliche Massnahmen (AMM). Diese unterstützen das Ziel der Arbeitslosenversicherung (ALV), versicherte Personen rasch und dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedern. Daher übernähme die vorschlagene Anpassung ein bereits abgedecktes Aufgabengebiet und würde so Ineffizienzen generieren.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

6. Rechtsberatung von Sozialhilfebeziehenden (A.3. und A.4.1.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Unter **A.3.** Ergänzung der **Erläuterungen a) Subsidiarität**, neuer Hinweis auf die beraterische und rechtliche Unterstützung von betroffenen Personen bei der Geltendmachung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu A.3. Erläuterungen a)

* Damit die **Verankerung von Ombudsstellen und unabhängiger Rechtsberatungsstellen** auf kommunaler und kantonaler Ebene gefördert werden kann, wird eine Ergänzung unter **A.4.1.** Rechte im Verfahren vorgeschlagen mit einem **zusätzlichen Absatz g)** in den Erläuterungen zur unabhängigen Rechtsberatung.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu A.4.1. Rechte im Verfahren

Die Rechtsberatung ist bereits im Angebot diverser privater Hilfswerke wie beispielsweise Pro CAP oder HEKS integriert. Daher ist für Sozialhilfe-Beziehende kein spezielles Angebot über die Sozialhilfe aufzubauen. Diese ist hier wiederum in einer optimalen Position als vernetzende Organisation zu agieren.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

7. Hilfe in Notlagen (A.5.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Begriffe «Hilfe in Notlagen» und «Nothilfe» wurden bisher nicht immer einheitlich verwendet. In der laufenden Revision wurde die Möglichkeit ergriffen, eine einheitliche Verwendung in der Richtlinie sicherzustellen, neu wird der **Begriff «Hilfe in Notlagen»** durchgehend verwendet.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu Begriff «Hilfe in Notlagen»

* Angleichung an die Wortwahl aus der Bundesverfassung, indem in den SKOS-RL A.5. der Begriff **«finanzielle» vor der Notlage gestrichen** wird und die **«Hilfe und Betreuung» aufgenommen** werden.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar Angleichung Wortwahl an BV

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

8. Persönliche Hilfe (B.1., B.2., B.3.)

In der laufenden Revision werden die Formulierungen in diesem Kapitel verbessert und wichtige Punkte aus den Erläuterungen in die Richtlinienebene übernommen.
Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* **Ergänzung von B.1.** Ergänzung der **Erläuterungen a)**: Hinweis, dass sich materielle und persönliche Hilfe ergänzen, ein verfassungsmässiges Recht gemäss BV 12.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu Ergänzung der Erläuterungen a) in B.1.

* **Ergänzung von B.2. neu Abs. 2**: Persönliche Hilfe ist im Bedarfsfall auch dann zu erbringen, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu Ergänzung von B.2. mit Abs. 2

Die Schweiz verfügt bereits über ein gut ausgebautes Hilfsnetz mit persönlicher Beratung und Hilfe. Ein zusätzliches Angebot durch die Sozialhilfe ist nicht notwendig und lenkt vom Kernauftrag ab. Hier kann die Sozialhilfe wiederum vernetzend fungieren und die entsprechenden Personen zu den korrekten Stellen leiten.

* **B. 2, neuer Abs. 5**: Bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe ist die persönliche Hilfe fester Bestandteil.

- ◯ Ja
- ◯ Nein Enthaltung
- ◯ Enthaltung

Kommentar zu B.2, neuer Abs. 5

* **B.3. Ergänzung der Erläuterungen a)** neu Themenbereiche, welche die persönliche Hilfe umfassen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein Enthaltung
- ◯ Enthaltung

Kommentar B.3. Ergänzung der Erläuterungen a)

zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

9. Anspruchsvoraussetzungen (C.2.)

Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Unter den Anspruchsvoraussetzungen C.2. Abs. 1 werden die **grundversorgenden SIL als Teil der materiellen Grundsicherung neu explizit erwähnt**.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu C.2. Abs. 1

Wir lehnen diese Anpassung ab. Situative Leistungen sind bereits heute zu stark individualisiert. Dies führt zu einer übermässigen Komplexität in der Sozialhilfe, die entsprechend Ressourcen - Geld und Zeit - frisst und die Mitarbeitenden zusätzlich belastet.

Ein besseres Ziel wäre die Vereinfachung der materiellen Hilfe mit einer ausreichenden Deckung des Grundbedarfs. Individuelle Wünsche und Anliegen sind eigenverantwortlich zu verfolgen. Materielle Hilfe und persönliche Beratung sind von unterschiedlichen Institutionen durchzuführen. Die Sozialhilfe konzentriert sich auf ihre Kernaufgabe des letzten materiellen Schutznetzes.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

10. Anpassung des Grundbedarfs (C.3.1.)

Die SODK hat der SKOS einen Prüfauftrag betreffend das System zur Anpassung des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) gegeben. Dabei soll die aktuell geltende Koppelung an die Anpassung der Ergänzungsleistungen der AHV/IV nach Mischindex mit der Koppelung an den Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) verglichen werden (siehe Bericht AG-Grundbedarf, SODK).

* Welche Berechnungsvariante für den Grundbedarf bevorzugen Sie?

☑ Variante A (bisherige Berechnung mittels Mischindex) - Mehrheitsantrag

◯ Variante B (neue Berechnung mittels LIK) - Minderheitsantrag

Kommentar zur Berechnung des GBL

Wir unterstützen die Beibehaltung der bestehenden Berechnungsform.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

11. Digitale Grundversorgung (C.3.1. und C.6.8.)

Die SKOS hat 2023 das Merkblatt «Digitale Grundversorgung» publiziert und darin festgehallten: «Um die digitale Grundversorgung von unterstützten Personen sicherzustellen, sollen die Kosten für eine bescheidene IT-Grundausstattung und den Besuch von Kursen zum Erwerb von IT-Grundkompetenzen als situationsbedingte Leistungen (SIL) durch die Sozialhilfe übernommen werden.»
Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Durch die Anpassung von SKOS-RL **C.3.1. Erläuterungen a)** Grundbedarf und Warenkorb wird die Regelung des Merkblattes in die Richtlinien übernommen.

◯ Ja

◯ Nein nein

◯ Enthaltung

* **C.6.8. (Digitale Grundversorgung)** Mit der Anpassung von **SKOS-RL C.6.8. Abs. 2 a.** Weitere SIL wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu C.6.8. Abs 2 a.

Der Zugang zur Digitalen Grundversorgung ist nicht Teil der Sozialhilfe. Kinder und Jugendliche erhalten diese bereits durch den allgemeinen Bildungsbereich. Für Erwachsene sollte nicht die Sozialhilfe dieses Bedürfnis befriedigen. Es würde sonst zu Fehlanreizen kommen sowie Familien in bescheidenen Verhältnissen benachteiligen. Dies darf in einem funktionierenden Sozialwesen nicht der Fall sein.

* **C.6.8.** (Digitale Grundversorgung) Mit der Ergänzung der **Erläuterungen a)** Digitalität wird die Regelung des Merkblattes «Digitale Grundversorgung» in die Richtlinien übernommen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu Erläuterungen a) von C.6.8.

Siehe Kommentar oben zu C.6.8.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

12. Junge Erwachsene und Wohnen (C.4.2.)

In der Praxis gibt es Situationen, in denen der bislang erwartete Verbleib in der elterlichen Wohnung die berufliche und persönliche Entwicklung des bzw. der jungen Erwachsenen behindert. Mit der neuen Ergänzung soll diesen speziellen Situationen im Sinne des Individualisierungsprinzips Rechnung getragen werden, ohne den Grundsatz des Wohnens in der elterlichen Wohnung aufzuheben.
Begrüssen Sie folgende Anpassung:

* **C.4.2.** Ergänzung von **Abs. 4 Wohnkosten für junge Erwachsene**: [...] Ist dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ist ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren. Mit dieser Ergänzung wird der bisherige Abs. 6 gestrichen.

- ◯ Ja
- ◯ Nein — nein
- ◯ Enthaltung

Kommentar zu C.4.2. Ergänzung von Abs. 4

Familienkonflikte sind nicht durch materielle Hilfe zu lösen. Eine weitere Individualisierung über die situativen Leistungen und spezielle Bestimmungen im Grundbedarf wie bei den Wohnungskosten ist abzulehnen. Dies führt zu einer weiteren Komplexitätssteigerung und einer Verstärkung des bereits schon grossen Verwaltungsaufwands.

Eine bessere Lösung ist die Vereinfachung in der materiellen Hilfe über Pauschalbeträge, anstelle von monatlichen Budgets, deren Aufarbeiten sehr viel Zeit kostet, und individuellen situativen Leistungen. Wohngelegenheiten bis 25 müssen von den Eltern mit einem Elternbeitrag mitfinanziert werden.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

13. (Weiter-) Bildung (C.6.2.)

Die SKOS und der SVEB haben vor diesem Hintergrund im Jahr 2018 die Weiterbildungsoffensive in der Sozialhilfe lanciert. 2021 hat die SODK zudem der SKOS einen Prüfauftrag, um die Sprachförderung besser in den SKOS-Richtlinien zu verankern.
Begrüssen Sie folgende Anpassungen?

* Neuer **Abs. 1 SKOS-RL C.6.2**, dass die **Sozialhilfe Aus- und Weiterbildung fördert**.

- ◯ Ja
- ◯ Nein nein
- ◯ Enthaltung
- ◯ Kommentar zum neuen Abs. 1 von C.6.2.

Die Aus- und Weiterbildung liegt nicht in der Kompetenz der Sozialhilfe. Zweiausbildungen und Umschulungen sind Auftrag der Sozialversicherungen in den Fällen, in denen Invalidität oder Arbeitslosigkeit droht und diese Massnahmen angemessen sind. Der Leistungsanspruch der Sozialhilfe darf nicht ausgebaut werden, da hier wiederum Ineffizienzen geschaffen werden.

* **C.6.2. neuer Abs. 4**, dass **Kosten für die Sprachförderung** im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration zu übernehmen sind.

- ◯ Ja
- ◯ Nein nein
- ◯ Enthaltung

Kommentar zu C.6.2. neuer Abs. 4

Entsprechend zum Kommentar oben, ist die Sprachförderung nicht Teil der Sozialhilfe. Der Leistungsanspruch dieser sollte nicht ausgebaut werden. Auch hier kann die Sozialhilfe wieder koordinierend und vernetzend tätig werden.

* **C.6.2. neuer Abs. 7**, dass **Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung** geleistet werden können, **wenn** durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe **realistisch** wird.

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu C.6.2. neuer Abs. 7

Siehe Kommentar zu C.6.2. Abs. 1.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

14. Vermögensfreibetrag (D.3.1.)

Der Vermögensfreibetrag wurde letztmals 1989 angepasst. Die SKOS erachtet eine Erhöhung des Freibetrags aus fachlicher Sicht als sinnvoll. In Bezug auf die Ausgaben und die Fallzahlen sind für die Gemeinwesen keine relevanten Erhöhungen zu erwarten, denn die wenigsten Personen, die sich bei der Sozialhilfe melden, haben ein Vermögen in der Höhe des Freibetrags. Für den Einzelnen ist die Erhöhung des Freibetrags jedoch relevant.

* Sind Sie generell einverstanden mit der Erhöhung des Vermögensfreibetrags?

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

* Die SKOS schlägt drei Varianten zur Erhöhung des Freibetrags vor, welche bevorzugen Sie?

- [ ] **Variante A:** Erhöhung der heutigen Vermögensfreibeträge um 50 % (Einzelperson CHF 6000, Referenzgrösse = eineinhalb Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Teuerungsausgleich
- [ ] **Variante B:** Verdoppelung der heutigen Vermögensfreibeträge (Einzelperson CHF 8000, Referenzgrösse = zwei Monatslöhne im Tieflohnbereich) = Modell Basel-Stadt
- [ ] **Variante C**: Ein Drittel des EL-Freibetrags (Einzelperson CHF 10 000, Referenzgrösse = ein Drittel des Vermögensfreibetrags der EL)

Kommentare zu den Vermögensfreibeträgen (D.3.1.)

Der Vermögensfreibetrag ist ersatzlos zu streichen. Aus der Sicht der Praxis ist ein Freibetrag bei materieller Unterstützung durch die familiären Netzwerke zu diskutieren.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

15. Rückerstattung (neue Nummerierung Kapitel E.)

Dieses Kapitel wird umgestellt und beginnt neu mit dem rechtmässigen Bezug, der vormals «unrechtmässige Bezug» wird neu unter dem Titel E.3. «Auszahlung ohne Rechtsgrund» behandelt.

* Begrüssen Sie grundsätzlich die neue Nummerierung?

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

Enthaltung

Kommentar zu neuen Nummerierung

* Gemäss den aktuellen SKOS-Richtlinien (E.2.1. **Abs. 3., neu E.1.1.**) ist bei günstigen Verhältnissen aufgrund Erwerbseinkommen auf eine Geltendmachung der Rückerstattung zu verzichten. Die Bestimmung betreffend Freizügigkeitsleistungen wird explizit in eine eigene Litera übernommen, neu lit. **e) Rückerstattung bei Freizügigkeitsguthaben**. Begrüssen Sie diese Anpassung?

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zu E.1.1.

Freizügigkeitsguthaben sind zweckgebunden und dürfen nicht in die Sozialhilfe einberechnet werden. Siehe Bundesgerichtsentscheid Urteil vom 1. Februar 2024 (8C_333/2023).

* In den aktuellen RL (E.2.4.) werden derzeit drei Leistungen von der Rückerstattungspflicht ausgenommen. Die **SKOS-RL sehen vor, neu nur noch GBL und Wohnen als Rückerstattungspflichtig zu sehen in (neu) E.1.4.** Mit dieser Regelung werden die Ausnahmen fast gänzlich abgedeckt und gleichzeitig dem Anliegen der Vereinfachung Rechnung getragen.
Begrüssen Sie diese Anpassung?

- ◯ Ja
- ◯ Nein
- ◯ Enthaltung

nein

Kommentar zur Positivliste der rückerstattungspflichtigen Leistungen

Rückzahlungspflichten sollen bestehen bleiben ausser bei Gesundheitskosten. Eine bessere langfristige Lösung wäre es, situatitve Leistungen auf die Gesundheitskosten zu beschränken. Andere Leistungen werden von den Sozialversicherungen oder privaten Einrichtungen ausreichend erbracht. Entsprechend ist dies nicht über die Sozialhilfe zu lösen.

* **Nicht rückerstattungspflichtig** sollen **in Zukunft** alle **Sozialhilfeleistungen** sein, die **während Aus- und Weiterbildungen, die der beruflichen Integration dienen**, bezogen wurden (siehe **neu E.1.4. Abs. 3**).
Wird dieser Grundsatz in der Vernehmlassung gutgeheissen, wird die Richtlinienkommission den **Auftrag** erhalten, in den Erläuterungen die **Ausführungsbestimmungen zu definieren**.

Begrüssen Sie diese Anpassung?

- ◯ Ja
- ◯ Nein — nein
- ◯ Enthaltung

Kommentar zu nicht rückerstattungspflichtigen Leistungen

Wir lehnen diese Anpassung ab, Begründung siehe Kommentar auf vorheriger Seite.

VERNEHMLASSUNG bei SKOS-Mitgliedern
zum Revisionszyklus 2023-2027 – 2. Etappe der Richtlinienrevision

16. Ihre Kommentare / Anliegen

Wenn Sie weitere Anliegen, Kommentare haben, bitte hier anbringen. Am 16. Januar 2025 findet ein Online Hearing statt, in welchem Sie ebenfalls Ihre Anliegen einbringen können (siehe SKOS-Webseite, Mitgliederbereich).

Ihre Kommentare

Das Ziel der Sozialhilfe muss sein: Keine Kompetenzausweitung, weniger Individualisierung, bessere Vernetzung bestehender Instrumente und weniger Bürokratie sowie ein stärkerer Fokus auf den Kernauftrag.